

Zeitschrift:	Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale
Herausgeber:	Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer Raumplaner
Band:	- (1994)
Heft:	1
Artikel:	Bespiel Aaretal : ungelöste Konflikte trotz Uferschutzplanung
Autor:	Gerber, Vinzenz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-957045

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

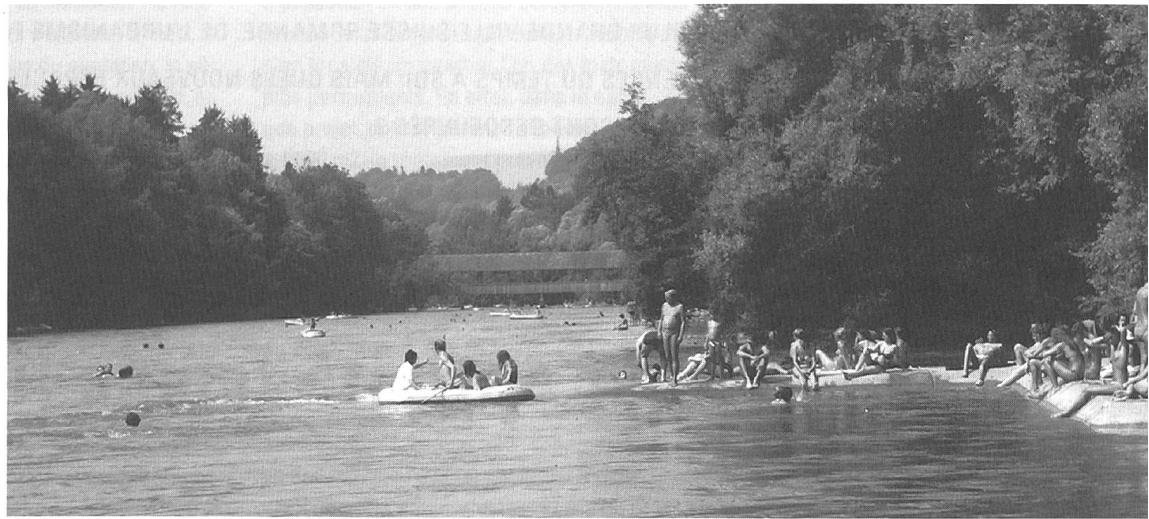
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Beispiel Aaretal: Ungelöste Konflikte trotz Uferschutzplanung

► **Vinzenz Gerber**

Der Aarelauf zwischen Thun und Bern ist eine Flusslandschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet). Die Uferbereiche, welche Reste der ursprünglichen Auenlandschaft aufweisen, sind weitgehend dem Naturschutz unterstellt. Der Aarelauf ist aber auch ein wichtiges und verkehrstechnisch gut erschlossenes Erholungsgebiet. Vor allem an warmen Sommertagen genießen oft Tausende von Erholungssuchenden die naturnahen Uferbereiche beim Feuern, Lagern und Baden sowie die Fahrt im Schlauchboot auf der Aare.

Im kantonalen See- und Flussuferrichtplan, der die Uferschutzpläne der einzelnen Gemeinden koordinieren soll, wird auf den grundlegenden Konflikt hingewiesen¹:

«Ausgehend von der Stadt Bern und ihrer Agglomeration nimmt der Nutzungsdruck auf das Gebiet rund um die Aare immer mehr zu. Im Interesse der Erhaltung einer potentiell weitausgedehnten Flussauenlandschaft gilt es, durch geeignete und konsequent durchzuführende Massnahmen den Nutzungsdruck zu vermindern und zu kanalieren».

Mit den im Richtplan dargestellten und in den einzelnen Uferschutzplänen umzusetzenden Massnahmen wird der Nutzungsdruck jedoch kaum vermindert. Zwei Beispiele sollen zeigen, dass der Konflikt zwischen dem Naturschutz und der

Erholung durch die vorgeschlagenen Massnahmen eher noch verschärft wird:

- Die in den Uferschutzplänen bezeichneten «Flächen für Erholung und Sport» sind auf die Bedürfnisse der jeweiligen Ufergemeinde ausgerichtet. Da kein konsequenter Schutz der ökologisch besonders wertvollen Uferbereiche vorgesehen ist, wird die viel grössere, weiter zunehmende Zahl der Erholungssuchenden aus andern, insbesondere städtischen Gemeinden nicht nur die dazu geeigneten, naturnah zu erhaltenen Teile der Aarelandschaft belasten.

- Wenn aus ökologischen Gründen naturnahe Verbauungen die betonierten Bühnen und Streichwehre ersetzen, werden die Erholungssuchenden ihre heute auf diesen harten Uferverbauungen angelegten Lager- und Feuerplätze wohl in Zukunft in den empfindlichen Auenwald verlagern.

Um den Konflikt zwischen Naturschutz und Erholung mit raumplanerischen Mitteln grundsätzlicher anzugehen, müsste eine Erholungsplanung erarbeitet werden, die räumlich und sachlich umfassender angelegt ist, als dies die Uferschutzplanung im Sinne des kantonalen See- und Flussufergesetzes sein kann. Zum Beispiel eine Erholungsplanung (im Sinne von Artikel 116 ff des kantonalen Baugesetzes), die ausgehend von einem kantonalen Richtplan stufengerecht durch die betroffenen Regionen und Gemeinden umgesetzt würde. ■

¹ Baudirektion des Kantons Bern, See- und Flussuferrichtplan für das Teilgebiet Region Aaretal, Bern 1986

Bild: AGR, Bern

► **Vinzenz Gerber,**
Raumplaner BSP, Bern